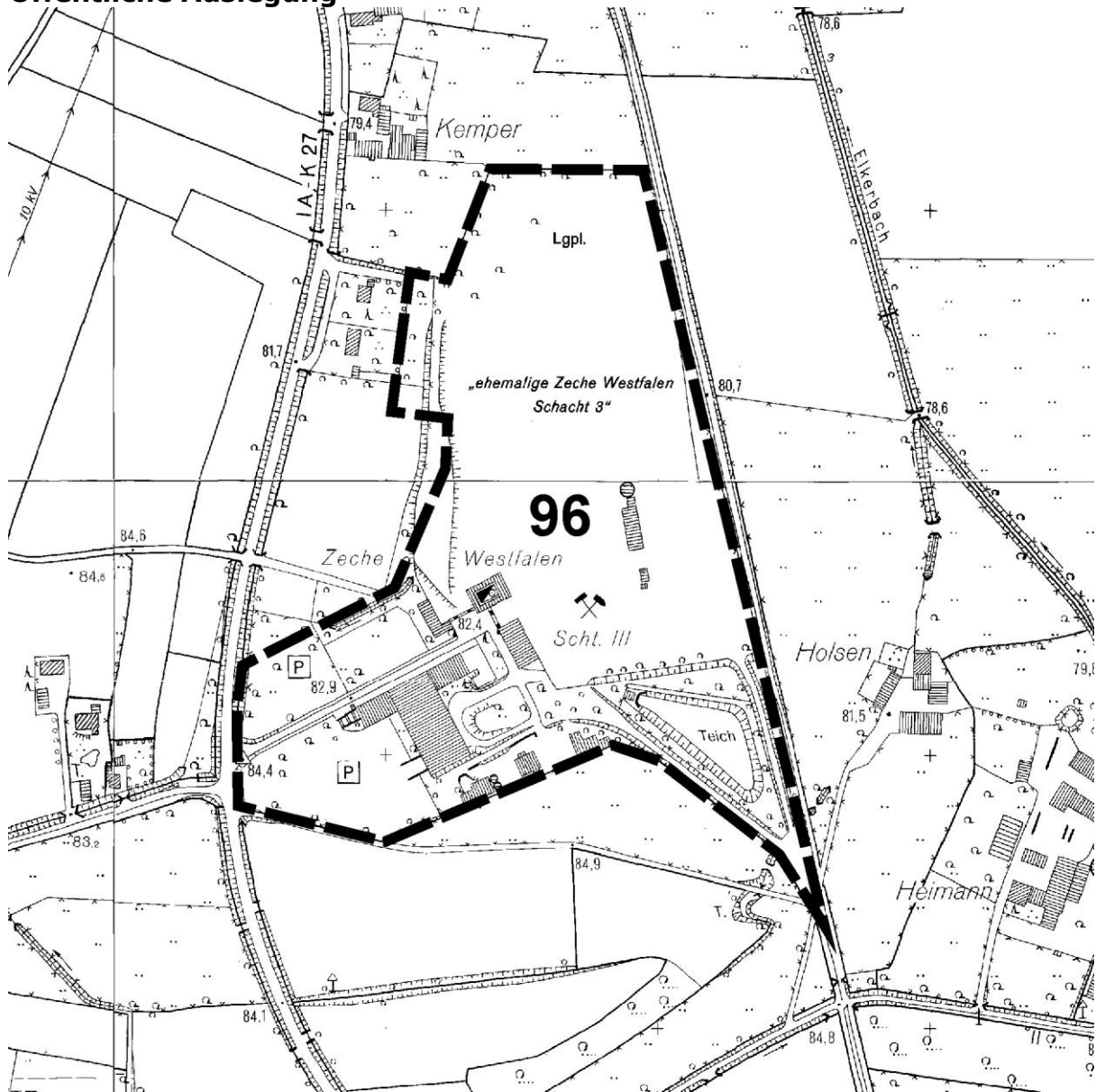


Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“ Öffentliche Auslegung



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 03.12.2018 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“ beschlossen.

Der circa 11,7 Hektar große räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“ umfasst die Flurstücke 72, 73 (zum Teil), 335 bis 338 und 341 bis 344, Flur 103, Gemarkung Ahlen, und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Beginnend am nord-westlichsten Grenzstein des Flurstücks 344 in östlicher Richtung bis zum nord-östlichsten Grenzstein des Flurstücks 344,
- im Osten: vom letztgenannten Punkt in süd-östlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 344, 343, 342 und 72 bis zum südlichsten Grenzstein des Flurstücks 72,
- im Süden: vom letztgenannten Punkt in süd-westlicher Richtung bis zum nächstgelegenen Grenzstein der süd-westlichen Grenze des Flur-

stücks 73, von hier aus zunächst in nord-westlicher Richtung entlang der Grenzen der Flurstücke 73 und 337 bis zum süd-westlichen Grenzstein des Flurstückes 337,
im Westen: vom letztgenannten Punkt zunächst in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 337, 336, 335 und 341 bis zum nord-westlichsten Grenzstein des Flurstücks 341, von hier aus zunächst in nord-östlicher Richtung entlang der Grenzen der Flurstücke 341, 338 und 344 bis zum Ausgangspunkt zurück.

Durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 „Solarpark Schacht III“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) auf dem Gelände des ehemaligen Schachtes III des Bergwerks Westfalen an der Guissener Straße (K 28) geschaffen werden.

Folgende umweltrelevanten Stellungnahmen liegen vor:

Kreis Warendorf, Schreiben vom 20.08.2018

Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes (Lichtimmissionen) sind gutachterlich zu untersuchen.

Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wurden keine grundlegenden Bedenken vorgetragen. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage des Umweltberichts und der Artenschutzkartierung möglich.

Untere Bodenschutzbehörde

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Altstandort nachrichtlich im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten geführt. Alle mit dem Vorhaben verbundenen Erdarbeiten erfordern die Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde. Einzelheiten zu den notwendigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Belangen (z. B. Umgang mit und Entsorgung von Bodenaushub, gutachterliche Überwachung, Dokumentation) sind spätestens im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 01.08.2018

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, sofern die Waldbereiche erhalten bleiben und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt werden. Andernfalls ist Ersatz im Verhältnis 1 : 1,5 zu erbringen.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 16.07.2018 mit Verweis auf die Schreiben vom 19.02.2013 und 22.11.2013

Besagte Fläche wurde mit immensem Aufwand für die landwirtschaftliche Nutzung hergerichtet. Durch eine Vielzahl öffentlicher Planungen gehen der Landwirtschaft regelmäßig Flächen in erheblichem Umfang verloren. Die Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe ist als knapp einzuordnen und wird immer problematischer. Die landwirtschaftlichen Flächen bleiben knapp und kostbar. Es wird angeregt, die vorhandene Grünlandnutzung zu belassen und die weiteren im Plangebiet vorhandenen Flächen als Standort der Photovoltaikanlage heranzuziehen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbezogene Informationen im **Umweltbericht** zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luftthygiene, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Orts- / Landschaftsbild, Mensch, Fläche, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die zwischen diesen bestehenden Wechselwirkungen.

Für die betrachteten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen resultieren kleinflächig erhebliche aber ausgleichbare Veränderungen durch die Inanspruchnahme von Boden sowie Biotop- und Nutzungstypen. Für die anderen Schutzgüter sind unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen keine negativen Auswirkungen erkennbar.

Bei der Gegenüberstellung der beiden Planungsstände ergibt sich ein Kompensationsguthaben von 770 ökologischen Werteinheiten. Der Eingriff ist somit innerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Das **Artenschutzgutachten – Avifauna** kommt zu dem Schluss, dass, da kein Eingriff in den Gehölzbestand erfolgt, eine Beeinträchtigung von Brutvögeln und der Artengruppe der Fledermäuse nicht zu erwarten ist.

Die Möglichkeit des Auftretens von durch das Vorhaben hervorgerufenen Lichtimmissionen wurde durch ein entsprechendes **Blendgutachten** untersucht. Dies kommt zu dem Ergebnis, dass die maximalen täglichen Blenddauern bei den betroffenen Wohnhäusern unter 6 Minuten und die jährlichen Blendzeiten unter 15 Stunden im Kalenderjahr liegen. Damit werden die geltenden Anforderungen eingehalten bzw. unterschritten.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“, die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen liegen in der Zeit vom

02.01.2019 bis einschließlich 04.02.2018

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift - können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

59227 Ahlen, 11.12.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Andreas Mentz
Erster Beigeordneter und Stadtbaurat